

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Burggas GmbH & Co. KG, Bersenbrück, Hertmann)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 01.11.2023

— OS 23-049 —

Die Firma Burggas GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom 23.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas, eine Anlage nach Nr. 1.16 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Zur Burg, Gemarkung Hertmann, Flur 44, Flurstück 1.

Wesentliche Antragsgegenstände: Die Errichtung und der Betrieb einer Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von max. 18.396.000 Nm³/a beziehungsweise 2.300 m³/h Rohgas (Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und die Errichtung und den Betrieb einer CO₂-Verflüssigungs- und Lageranlage mit einer Abgabestation an Tankfahrzeuge.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Ziffern 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann -Änderung und Erweiterung" der Stadt Bersenbrück. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Relevante Lärmemissionen werden nach dem Stand der Technik auf das erforderliche Maß reduziert. Der Schutz gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 UVPG haben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Begründung:

Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG sind ausreichend, um eine Einschätzung durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Geruchsemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine gutachterliche Immissionsprognose nach TA Luft vorgelegt. Als Ergebnis ist die Gesamtzusatzbelastung durch die Planänderungen als irrelevant einzustufen. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben.

Die Auswirkungen auf Immissionsorte wurden in einer gutachterlichen Schallprognose betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an dem untersuchten Immissionsort eingehalten bzw. unterschritten werden. Als Ergebnis ist eine Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachtzeit um 6 dB(A) und in der Tagzeit um 10 dB(A) gegeben. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu besorgen.

Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft durch die Voll- und Teilversiegelung bisher unbeanspruchter Böden und Freiflächen. Es werden allerdings keine geschützten oder gefährdeten Bestände überplant, insgesamt handelt es sich nicht um besonders wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen.

Durch die teilweise Versickerung des Niederschlagwassers und die Einhaltung der guten fachlichen Praxis und des Störfallkonzeptes während der Bau- und Betriebsphase sind die Auswirkung nicht erheblich.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf oberirdische Gewässer können sich durch das geplante Vorhaben hydraulisch und stofflich negativ belastet werden. Die Belastung zeigt sich für die gesamte Bestandsdauer der Anlage und für jedes Niederschlagsereignis, das in dieser Zeit erfolgen wird. Da jedoch geplant ist ein Teil des Niederschlagwassers in das Grundwasser zu versickern sowie als Brauchwasser zu nutzen, ist eine Verminderungsmöglichkeit der potenziellen negativen Belastungen einer Einleitung gegeben. Die Schwelle der Erheblichkeit wird somit nicht erreicht; es liegt demnach keine UVP-Pflicht vor.

Seitens des beteiligten Landkreises Osnabrück wurden weiterhin mit Stellungnahme vom 27.10.2023 mitgeteilt, dass aus Sicht des LK Osnabrück keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.